Landratsamt Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

38. Ausgabe vom 13. Oktober 2021

Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

- Bekanntmachung der Wahlkreisergebnisse der Bundestagswahl im Landkreis Starnberg am 26.09.2021
- Verordnung des Landkreises Starnberg über die Festsetzung der Regelsätze nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe –

Bekanntmachungen der Gemeinde Gilching

- Bebauungsplan "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik südlich der BAB 96 (Projektflächen 1 - 4)“ für die Fl.Nrn. 782 Tfl., 686/1, 686/17 Tfl., 686/16 Tfl., 686/2 Tfl., 781, 780 Tfl., 779/5 Tfl., 779/6, 779/7 Tfl., 396/10 Tfl., 690/3 Tfl., 699 Tfl., 700 Tfl., 452 Tfl., 762/4 Tfl. und 761/2 Tfl., Gemarkung Argelsried; Erneute, verkürzte öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 Satz 3 und 4 BauGB
- Hinweise zum Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

Bekanntmachung der Wahlkreisergebnisse der Bundestagswahl im Landkreis Starnberg am 26.09.2021

Gem. § 79 Abs. 1 Nr. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) gebe ich das vom Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 30.09.2021 festgestellte endgültige Wahlergebnis der Bundestagswahl bekannt.

Starnberg, den 30.09.2021
Kreiswahlleiter
Albertzarth

Wahlkreis 224 Starnberg-Landsberg am Lech

Wahlberechtigte	214.828
Wähler	180.978
Ungültige Erststimmen	1.158
Gültige Erststimmen	179.820
Ungültige Zweitstimmen	714
Gültige Zweitstimmen	180.264

I. Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

Bewerber	Partei	Erststimmen
Kießling, Michael	CSU	68.617
Wegge, Carmen	SPD	23.985
Groß, Rainer	AfD	10.715
Hundesrügge, Britta	FDP	16.585
Neubauer, Martina	GRÜNE	35.809
Ketterl, Simone	DIE LINKE	3.701
Rebay von Ehrenwiesen, Rasso	FREIE WÄHLER	9.035
Sadowsky, Stella	ÖDP	1.972
Raab, Christoph	Die PARTEI	2.333
Fiegel, Cornelia	V-Partei³	721
Heinlein, Manfred	dieBasis	5.365
Nibbe, Joachim	Volt	982

Im Wahlkreis 224 Starnberg-Landsberg am Lech ist damit der Wahlkreisbewerber Kießling, Michael - CSU -gewählt.

II. Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

Landesliste	Zweitstimmen
Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	57.906
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	28.584
Alternative für Deutschland (AfD)	11.066
Freie Demokratische Partei (FDP)	23.893
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	32.663
DIE LINKE (DIE LINKE)	4.446
FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	9.026
Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)	1.293
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	1.775
Bayernpartei (BP)	847
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	1.299
Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	600
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	81
V-Partei³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer (V-Partei³)	265
Partei für Gesundheitsforschung (Gesundheitsforschung)	199
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	12
Deutsche Kommunistische Partei (DKP)	24
Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)	4.505
Bündnis C - Christen für Deutschland (Bündnis C)	118
DER DRITTE WEG (III. Weg)	36
Die Urbane. Eine HipHop Partei (du.)	88
Liberal-Konservative Reformer (LKR)	42
Partei der Humanisten (Die Humanisten)	128
Team Todenhöfer – Die Gerechtigkeitspartei (Team Todenhöfer)	442
UNABHÄNGIGE für bürgernahe Demokratie (UNABHÄNGIGE)	238
Volt Deutschland (Volt)	688

Verordnung des Landkreises Starnberg über die Festsetzung der Regelsätze nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe –

vom 28.09.2021

Der Landkreis Starnberg erlässt aufgrund von § 98 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 07.12.2011 (GVBl. S. 627), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.08.2013 (GVBl. S. 507), sowie § 3 Abs. 2 und § 29 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) vom 24.03.2011 (BGBl. I S. 453) folgende

Verordnung:

§ 1

Für den Landkreis Starnberg wird für den Zeitraum ab 01. Januar 2022 für das Dritte Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) der regionale Regelsatz wie folgt festgesetzt:

1. Regelbedarfsstufe 1
   Für jede erwachsene Person, die in einer Wohnung nach § 42a Abs. 2 Satz 2 SGB XII lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 gilt mtl. 473,- €

2. Regelbedarfsstufe 2
   Für jede erwachsene Person, wenn sie in einer Wohnung nach § 42a Abs. 2 Satz 2 SGB XII mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt mtl. 425,- €

3. Regelbedarfsstufe 3
   Für eine erwachsene Person, deren Lebensunterhalt sich nach § 27b SGB XII bestimmt mtl. 379,- €

4. Regelbedarfsstufe 4
   Für eine Jugendliche oder einen Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mtl. 394,- €

5. Regelbedarfsstufe 5
   Für ein Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres mtl. 323,- €

6. Regelbedarfsstufe 6
   Für ein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres mtl. 297,- €

§ 2

Die örtlichen Regelsätze des Landkreises Starnberg werden entsprechend der jeweiligen bundesgesetzlichen Regelungen bzw. der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnungen angepasst und fortgeschrieben. Die fortzuschreibenden Regelsätze werden im Amtsblatt des Landratsamtes Starnberg bekanntgegeben.

§ 3

Diese Verordnung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung des Landkreises Starnberg über die Festsetzung der Regelsätze nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) vom 14.12.2020 aufgehoben.

Starnberg, 28.09.2021

Stefan Frey, Landrat

Bekanntmachungen der Gemeinde Gilching

Bebauungsplan "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik südlich der BAB 96 (Projektflächen 1 - 4)“ für die Fl.Nrn. 782 Tfl., 686/1, 686/17 Tfl., 686/16 Tfl., 686/2 Tfl., 781, 780 Tfl., 779/5 Tfl., 779/6, 779/7 Tfl., 396/10 Tfl., 690/3 Tfl., 699 Tfl., 700 Tfl., 452 Tfl., 762/4 Tfl. und 761/2 Tfl., Gemarkung Argelsried; Erneute, verkürzte öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 Satz 3 und 4 BauGB

In der Sitzung des Bauausschusses vom 04.10.2021 wurden der Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Planentwurf i.d.F.v. 04.10.2021 gefasst.

In Folge dessen liegen der Entwurf des Bebauungsplanes "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik südlich der BAB 96 (Projektflächen 1 - 4)“ i.d.F.v. 04.10.2021 (einschließlich Begründung und Umweltbericht) sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen

- Relevanzprüfung und Brutvogelkartierung i.d.F.v. 13.07.2020, Büro Georg Hausladen M Sc. Biol., Berg
- Blendgutachten i.d.F.v. 15.09.2021, Büro SolPEG GmbH, Hamburg
- Ausbreitungsberechnung für Staub i.d.F.v. 20.09.2021, Büro Müller-BBM GmbH, Planegg
- Stellungnahme Landratsamt Starnberg, Untere Immissionsschutzbehörde, Schreiben vom 11.11.2020 sowie 05.05.2021 (Reflexionen von PV-Modulen)
- Stellungnahme Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde, München, Schreiben vom 16.11.2020 (Klimaziele)
- Stellungnahme Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern, München, E-Mail vom 23.11.2020 (Reflexionen von PV-Modulen)
- Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Weilheim, E-Mail vom 13.11.2020 (geplantes Vorranggebiet für Wasserversorgung, Grundwasser, Altlasten, Niederschlagswasser)
- Stellungnahme Eisenbahn-Bundesamt, München, Schreiben vom 29.10.2020 sowie 29.04.2021 (Reflexionen von PV-Modulen, elektromagnetische Felder)
- Stellungnahme DB Energie GmbH, München, Schreiben vom 13.11.2020 sowie 10.05.2021 (elektromagnetische Felder)
- Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Weilheim, Schreiben vom 04.11.2020 und 23.04.2021 (Landwirtschaftsflächen und angrenzender Waldbestand)
- Stellungnahme Amperverband, Olching, Schreiben vom 26.10.2020 (Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung)
- Stellungnahme TenneT TSO GmbH, Bayreuth, Schreiben vom 17.12.2020 (elektromagnetische Felder)

in der Zeit vom

21. Oktober bis einschließlich 08. November 2021

während der allgemeinen Dienststunden im

Rathaus der Gemeinde Gilching, Rathausplatz 1, Bauamt, Zimmer Nrn. O1.27 und O1.28

verkürzt öffentlich aus. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar: Die Öffentlichkeit kann sich während der Auslegungsfrist

Landratsamt Starnberg

Buslinien 947 und 949

Die Buslinien 947 und 949 ermöglichen es Arbeitnehmern, Kunden und Gästen die Gewerbegebiete Gilching Süd, Oberpfaffenhofen sowie Technologie Park bequem mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen.

Die Linie 947 ist mit den S-Bahnhaltestellen Neugilching und Weßling, die Linie 949 mit Gauting, Gilching-Argelsried und Neugilching verbunden. Nutzen Sie dieses attraktive Angebot!

Telefon 08151 148 - 277
www.lk-starnberg.de/Bürgerservice/Mobilität-im-Landkreis/

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

Schutzgut	Art der vorhandenen Informationen
Mensch	Lärm: relevant nur während Bauphase, Vorbelastung durch benachbarte BAB 96 (Ergebnis: geringe Erheblichkeit) Blendwirkung: Blendgutachten für Projektflächen 1-4 (geringe Erheblichkeit) Erholungseignung: Vorbelastung durch benachbarte BAB 96 und intensive Landwirtschaft, Durchgrünung planinnerhalb und Eingrünung außerhalb durch Ausgleichsflächen, (geringe Erheblichkeit)
Abfall	relevant nur während Bauphase (geringe Erheblichkeit)
Boden	keine Altlastenverdachtsfläche, Bodenkomplex aus Kies/Schluff bis Lehm, Vorbelastung durch intensive Landwirtschaft, künftig kein Schadstoff- oder Düngeeintrag mehr, Druckbelastungen nur relevant während Bauphase, geringe Versiegelung durch Punktaufständerung der PV-Module und die Betriebsgebäude, Kampfmitteluntersuchung erfolgt vor Bauphase, Verknappung von Landwirtschaftsflächen (geringe Erheblichkeit)
Wasser	geplantes Wasserschutzgebiet der Stadt Germering planaußerhalb, geplantes Vorranggebiet für Wasserversorgung, uneingeschränkte Versickerungsfähigkeit des Bodens (geringe Erheblichkeit)
Klima und Lufthygiene	Südwestwindwetterlage, jährl. Niederschlagsmenge 900 – 1.100 mm, Föhneinfluss, war und bleibt Kaltluftentstehungsgebiet, emissionsfreier Betrieb der PV-Module, erneuerbare Energie trägt zur CO2-Verringerung bei (geringe bzw. positive Erheblichkeit)
Arten und Biotope (Flora und Fauna)	Relevanzprüfung und Brutvogelkartierung, kein Biotop gem. Biotoptypenkartierung betroffen, Vorbelastung durch intensive Landwirtschaft, künftige extensive Bewirtschaftung (geringe Erheblichkeit)
Orts- und Landschaftsbild	Vorbelastung durch benachbarte BAB 96 und drei Stromtrassen mit Masten, künftige Höhenbeschränkung auf max. 3 m, Einbettung in Landschaft (geringe Erheblichkeit)
Kultur und sonstige Sachgüter	keine Baudenkmäler bekannt, Bodendenkmal Römerstraße planaußerhalb (keine Erheblichkeit)
Nutzung erneuerbarer Energien/ Energieeinsparung	erneuerbare Energie trägt zur CO2-Verringerung bei (positive Erheblichkeit)
Landschaftsplan und sonstige Pläne	Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan

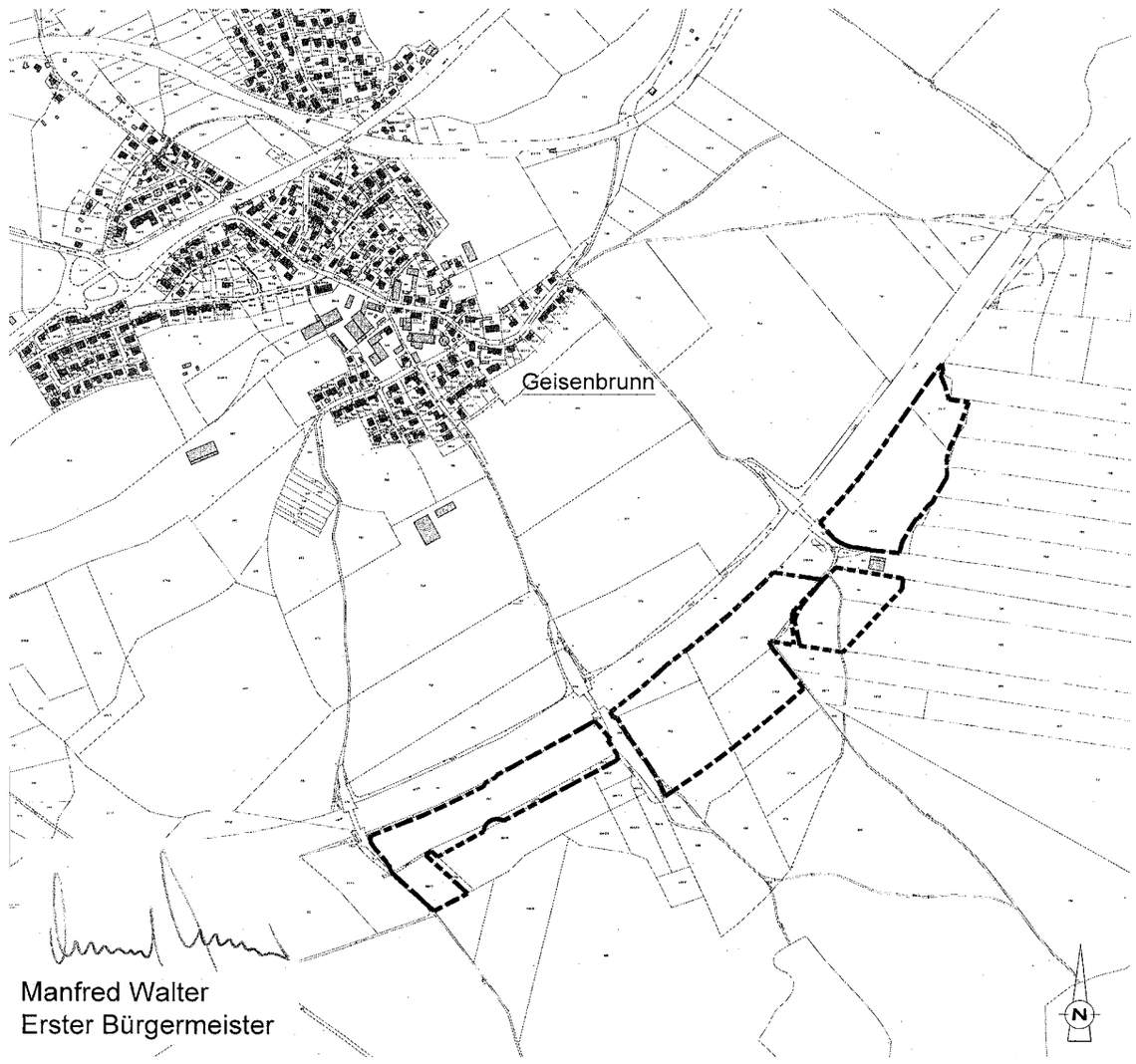

Anlage zur Bekanntmachung der Gemeinde Gilching zum Bebauungsplan "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik südlich der BAB,96 (Projektflächen 1 - 4)" für die Fl.Nrn. 782 Tfl., 686/1, 686/17 Tfl., 686/16 Tfl., 686/2 Tfl., 781, 780 Tfl., 779/5 Tfl., 779/6, 779/7 Tfl., 396/10 Tfl., 690/3 Tfl., 699 Tfl., 700 Tfl., 452 Tfl., 762/4 Tfl. und 761/2 Tfl., Gemarkung Argelsried (ohne Maßstab)
05.10.2021

über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, wie Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus der Gemeinde Gilching geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, sollen sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB äußern.

Derzeit wird im Parallelverfahren die „7. Teiländerung des Flächennutzungsplanes (i.d.F.v. 25.10.2005) für neun Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik beidseitig der BAB 96 südöstlich von Geisenbrunn“ durchgeführt.

Der Umgriff des Bebauungsplanes ist aus dem in Anlage beigefügten Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist.

gez.

Manfred Walter, Erster Bürgermeister

◆ Hinweise zum Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien und Wählergruppen

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen Auskunft über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift erteilen. Die Übermittlung der Daten erfolgt nur im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene und nur in den sechs Monaten der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten.
Die Geburtsdaten der Wahlberechtigen dürfen nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger der Daten darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die Wahlberechtigten haben die Möglichkeit, der Datenübermittlung zu widersprechen. In diesem Fall werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläum an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 2 BMG bei Verlangen von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk, Auskunft aus dem Melderegister über Alter- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Dabei wird der Familienname, Vorname, Doktorgrad, Anschrift und das Datum und Art des Jubiläums übermittelt.

Altersjubiläum sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag.

Ehejubiläum sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Sie haben die Möglichkeit, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften erteilen. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Sie haben die Möglichkeit der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind.
Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zu 31. März den Familiennamen, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (§ 58c Abs. 1 Soldatengesetz).

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 Abs. 1 BMG aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Datenübermittlung umfasst gemäß § 42 Abs. 2 BMG auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst Angaben zu Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und –ort, Geschlecht, derzeitige Anschriften, letzte frühere Anschrift, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft, Auskunftssperren gemäß § 51 BMG, bedingte Sperrvermerke gemäß § 52 BMG sowie, falls zutreffend, das Sterbedatum.

Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

6. Weitere Möglichkeiten zur Sperrung von Daten

Es besteht die Möglichkeit, bei Gefahr für Leben und Gesundheit persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange eine Auskunftssperre in das Melderegister einzutragen. Es müssen Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Person, deren Daten mitgeteilt werden sollen, durch diese Auskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen entstehen kann.
Als betroffene Person können Sie bei der Meldebehörde einen Antrag auf Eintragung einer Auskunftssperre in das Melderegister stellen. Ist eine Auskunftssperre eingerichtet, wird eine Auskunft aus dem Melderegister nur erteilt, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ausgeschlossen werden kann.
Die Auskunftssperre wird im Melderegister im Datensatz zu eigenen Person eingetragen. Sie wird auch im Datensatz von Ehegatten oder Lebenspartnern, beim gesetzlichen Vertreter oder minderjährigen Kindern als sogenannte beigeschriebene Daten berücksichtigt.
Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet und kann auf Antrag verlängert werden.

Gilching, 04.10.2021

Manfred Walter, 1. Bürgermeister

LANDKREIS STARNBERG

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.